

BGer 9C_769/2015 vom 10. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_769_2015

FR: TF 9C_769/2015 du 10 décembre 2015

IT: TF 9C_769/2015 del 10 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Bei den gerichtlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit bzw. deren Veränderung in einem bestimmten Zeitraum handelt es sich grundsätzlich um Tatfragen (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.). Gleiches gilt für die konkrete Beweiswürdigung (Urteil 9C_204/2009 vom 6. Juli 2009 E. 4.1, nicht publ. in BGE 135 V 254 , aber in: SVR 2009 IV Nr. 53 S. 164). Dagegen sind die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweiswürdigungsregeln nach Art. 61 lit. c ATSG Rechtsfragen.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat in umfassender Würdigung der medizinischen Akten, insbesondere des bidisziplinären Gutachtens der Dres. med. B. _____ und med. C. _____, festgestellt, der Beschwerdeführer sei in Bezug auf eine den Leiden angepasste Tätigkeit zu 80 % arbeitsfähig.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was diese auf konkreter Beweiswürdigung beruhenden und damit für das Bundesgericht verbindlichen (vgl. E. 1 hievor) vorinstanzlichen Feststellungen als offensichtlich unrichtig oder sonstwie bundesrechtswidrig erscheinen liessen:

E. 2.2.1

Insoweit sich der Beschwerdeführer auf das Grundsatzurteil BGE 141 V 281 vom 3. Juni 2015 zu den anhaltenden somatoformen Schmerzstörungen und vergleichbaren psychosomatischen Leiden beruft, ist dem entgegenzuhalten, dass im bidisziplinären Gutachten der Dres. med. B. _____ und med. C. _____ keine entsprechende Diagnose gestellt wurde (vgl. BGE 141 V 281 E. 4.2 S. 297, 140 V 8 E. 2.2.1.3 S. 13). Dieses Urteil ist somit hier nicht anwendbar. Entgegen den Einwänden des

Beschwerdeführers hat die Vorinstanz in Erwägung 2.4 des angefochtenen Entscheids auch mit keinem Wort Bezug genommen auf die mit BGE 130 V 352 begründete - und mit BGE 141 V 281 grundlegend überdachte und teilweise geänderte - Überwindbarkeitsrechtsprechung.

E. 2.2.2

Nicht stichhaltig ist der Einwand, gemäss BGE 102 V 165 sei der wirtschaftliche Ausfall versichert, weshalb das kantonale Gericht die Berentung zu Unrecht von der Krankheit abhängig gemacht habe. Der Beschwerdeführer verkennt, dass die Invalidenversicherung zwar als eine Erwerbsausfallversicherung konzipiert ist, indessen offensichtlich nur jener wirtschaftliche Ausfall Versicherungsgegenstand bilden kann, welcher Auswirkung eines körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens ist (vgl. BGE 139 V 547 E. 5.1 S. 554).

E. 2.2.3

Was die Rügen des Beschwerdeführers anbelangt, die Langzeitfolgen der Schlägerei seien ungenügend berücksichtigt worden, das bidisziplinäre Gutachten der Dres. med. B._____ und med. C._____ sei falsch, weil es lediglich eine leichte depressive Episode annehme, und die Vorinstanz habe den Gesundheitsschaden aufgrund von Facharzttiteln statt Argumenten beurteilt, handelt es sich um rein appellatorische Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung. Diese ist im Rahmen der gesetzlichen Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts (vgl. E. 1.2 hievor) unzulässig und es ist darauf nicht weiter einzugehen (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246).

E. 2.2.4

Nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag der Beschwerdeführer aus der Rüge, die Behandelbarkeit des Pilonidalsinus - welche er grundsätzlich nicht in Abrede stellte - garantiere keine Heilung. Die Vorinstanz erwog explizit, der Beschwerdeführer leide rezidivierend unter Pilonidalsinussen, welche

regelmässig operativ entfernt werden müssten. Dr. med. B._____ habe diesbezüglich jedoch klar festgehalten, dass diese Entzündungen und Abszesse behandelbar seien und jeweils zu keiner längerdauernden Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeiten führten. Das kantonale Gericht hat sich somit nicht zu der Heilbarkeit des Pilonidalsinus geäußert.

Vielmehr hat es unter Bezugnahme auf die neurologische Expertise des Dr. med. B._____ vom 16. November 2013 die Notwendigkeit regelmässiger operativer Versorgung eingeräumt. Verneint wurde einzig - ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Neurologen B._____ - ein daraus resultierender Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit.

E. 2.2.5

Insoweit der Beschwerdeführer die gerichtliche Beantwortung der Frage verlangt, ob eine korrekte medizinische Behandlung unternommen werde, verkennt er, dass dies nicht Aufgabe des Gerichts, sondern der behandelnden Ärzte ist. Entgegen seinen Rügen hat sich die Vorinstanz betreffend der Abgabe opiathaltiger Medikamente auch nicht wie ein Arzt aufgeführt, sondern lediglich zu Recht darauf hingewiesen, dass die aus einer nicht indizierten oder überhöhten Einnahme von Morphinen erwartungsgemäss resultierenden Nebenwirkungen noch keinen dauerhaften und erheblichen Gesundheitsschaden im invalidenversicherungsrechtlichen Sinne darstellten.

E. 2.2.6

Nicht zu beanstanden ist auch der Umstand, dass die Vorinstanz auf den nach Verfügungserlass erstatteten Austrittsbericht der Klinik D._____ vom 10. März 2015 nicht näher eingegangen ist (vgl. zum massgeblichen Zeitpunkt des zu beurteilenden Sachverhalts BGE 131 V 242 E. 2.1 S. 243). Es ist weder ersichtlich noch vom Beschwerdeführer dargetan, inwiefern dieser Bericht Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand im Zeitpunkt des Verfügungserlasses zulassen sollte. Der Bericht enthält insbesondere keine Einschätzung der Arbeitsfähigkeit. Was den Einwand anbelangt, der Austrittsbericht erbringe Beweis dafür, dass in Bezug auf den Pilonidalsinus nach wie vor keine Heilung eingetreten sei, kann auf die Ausführungen in Erwägung 2.2.4 verwiesen werden.

E. 2.2.7

Tatsachenwidrig ist schliesslich die Rüge, die Vorinstanz habe sich nicht zu den Vergleichseinkommen geäussert und dadurch den Gehörsanspruch verletzt. Es kann grundsätzlich auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden, worin unter Hinweis auf die Berechnung der IV-Stelle in der Verfügung vom 16. Juni 2014 die gemäss den Tabellenlöhnen der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2010 ermittelten Vergleichseinkommen explizit genannt werden. Was die Daten der LSE 2010 anbelangt, sind diese auf der Homepage des Bundesamtes für Statistik ohne Weiteres einsehbar, worauf bereits die IV-Stelle hingewiesen hat. Folglich verfängt der Einwand nicht, das Gericht habe sich auf nicht existierende oder nicht auffindbare Tabellen gestützt.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.